

Tagesschulverordnung

Gültig ab 1. August 2025

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 4 des Tagesschulreglements der Gemeinde Stocken-Höfen vom 23. April 2024, der Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 und dem Schulreglement der Gemeinde Stocken-Höfen vom 1. August 2015 folgende Bestimmungen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Gegenstand	Art. 1 ¹Diese Verordnung legt die Organisation der Tagesschule Stocken-Höfen fest. ²Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals. ³Sie legt Abläufe fest und weist Kompetenzen zu. ⁴Sie regelt die Berechnung der Gebühren.						
Betriebskonzept	Art. 2 ¹Für die Tagesschule Stocken-Höfen besteht ein Betriebskonzept, welches die organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen festlegt. ²Das Betriebskonzept berücksichtigt in angemessener Weise die Vorgaben und Empfehlungen des Kantons Bern für Tagesschulen.						
Weg zur Tages- Schule	Art. 3 ¹Für den Weg von zu Hause oder von einem anderen Ort in die Tagesschule und zurück sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verantwortlich. ²Der Weg vom Schulort zum Tagesschulort und zurück liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Es gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Zumutbarkeit des Weges wie für die Volksschule.						
Zweck	Art. 4 Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss dieser Verordnung betreut.						
Angebot	Art. 5 ¹Das Tagesschulangebot der Gemeinde Stocken-Höfen steht allen Schülerinnen und Schüler, welche die Schule Stocken-Höfen besuchen und allen Oberstufenschülerinnen und Schüler der Oberstufe in Thierachern und Wimmis, welche in der Gemeinde Stocken-Höfen wohnhaft sind, offen. ²Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. ³Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbegleitung und Freizeitaktivitäten. ⁴Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung. ⁵Folgende Module der Tagesschule werden geführt, falls dafür eine genügend grosse Nachfrage besteht: <table><tr><td>Morgen (inkl. Frühstück):</td><td>07.00 - Unterrichtsbeginn</td></tr><tr><td>Mittag (inkl. Mittagessen):</td><td>Unterrichtsende - Unterrichtsbeginn</td></tr><tr><td>Nachmittag I:</td><td>13.30-16.00 Uhr</td></tr></table>	Morgen (inkl. Frühstück):	07.00 - Unterrichtsbeginn	Mittag (inkl. Mittagessen):	Unterrichtsende - Unterrichtsbeginn	Nachmittag I:	13.30-16.00 Uhr
Morgen (inkl. Frühstück):	07.00 - Unterrichtsbeginn						
Mittag (inkl. Mittagessen):	Unterrichtsende - Unterrichtsbeginn						
Nachmittag I:	13.30-16.00 Uhr						

Nachmittag 2 (inkl. Z'vieri): 15.00 -17.00 Uhr

Nachmittag 3 (inkl. Z'vieri): 16.00 -18.00 Uhr

⁶Eine genügend grosse Nachfrage besteht, falls für ein Modul mindestens 10 Schülerinnen und Schüler verbindlich angemeldet werden.

⁷Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a. für 10 bis 12 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| b. für 13 bis 24 Teilnehmende | 3 Betreuungspersonen |
| c. ab 25 Teilnehmende | 4 Betreuungspersonen |
| d. für weitere Teilnehmende | analoge Fortsetzung |

⁸Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können nach den Vorgaben des Kantons mit Faktor 1.5 angerechnet werden. Dies hat in Folge einen direkten Einfluss auf die Anzahl der Betreuungspersonen.

⁹Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Teilnehmende nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

¹⁰Das Tagesschulangebot der Gemeinde Stocken-Höfen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

An /Abmeldung

Art. 6

¹ Jeweils im Februar werden Anmeldeunterlagen an alle Eltern verteilt. Zudem erfolgt eine Publikation im Amtsanzeiger.

² Die Anmeldung ist für jeweils ein Schuljahr verbindlich aber für einzelne Tage nicht gestattet. Ein Rückzug der Anmeldung ist nur möglich, wenn sich nicht vorhersehbare Änderungen beim Stundenplan ergeben. Unter folgenden Voraussetzungen beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat auf das Ende eines Monats:

- a. bei Wegzug
- b. grundsätzlicher Änderung des Arbeitspensums der sorgeberechtigten Person/-en.

Einzelne krankheitsbedingte Abmeldungen sind bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages möglich.

³ Aus wichtigen Gründen, können Anmeldungen nach Genehmigung durch die Schulleitung Volksschule auch nachträglich berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

⁴ Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule besuchen, können in Ausnahmefällen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, sofern dies organisatorisch möglich ist.

Ausschluss

Art 7

¹ Ein Kind, welches durch sein Verhalten den ordentlichen Tagesschulbetrieb erheblich beeinträchtigt, kann befristet, teilweise oder vollständig von der Tagesschule ausgeschlossen werden (gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes).

² Die Aufnahme in den Tagesschulbetrieb kann verweigert werden, wenn in Vorjahren die Rechnungen nicht beglichen wurden oder das Kind vom Tagesschulangebot ausgeschlossen wurde.

Finanzierung

Art. 8

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung. Kanton, Gemeinde und die Eltern tragen die Kosten der Tagesschule.

Gebühren

Art. 9

¹ Die Gebühren für die vereinbarten Betreuungsstunden richten sich nach den Bestimmungen des Tagesschulverordnung des Kantons Bern, Artikel 10 bis 17.

² Für die Mahlzeiten werden von den Eltern Gebühren erhoben. Die Kosten für die Mahlzeiten werden von der Schulkommission im Rahmen des Tagesschulreglements Art. 3 Abs 2 jährlich überprüft respektive festgelegt und auf der Website der Schule publiziert.

³ Die Kosten für ein Mittagessen für Lehrpersonen, welche ebenfalls von der Verpflegung profitieren möchten, sind dieselben.

Rechnungsstellung

Art. 10

¹ Die Abrechnung der Eltern erfolgt quartalsweise über die Plattform kiBon. Sollte die Angabe zur Einkommens- und Vermögenssituation bis zur gegebenen Frist (1. August des jeweiligen Jahres) fehlen, wird die maximale Gebühr gemäss TSV Art. 15 des Kantons Bern durch die Gemeinde Stocken- Höfen erhoben.

² Die Gebühren für die bestellte Betreuung und für die Mahlzeiten werden mit der Rechnungsstellung fällig. Das Schulsekretariat ist für die Rechnungsstellung zuständig.

³ Es gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Stocken-Höfen.

Gebührenerlass

Art. 11

¹ Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Gebühren für die Betreuung zur Folge.

² In folgenden Fällen werden die Gebühren für die Betreuung erlassen:

a. In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Wochentag der entschuldigten Abwesenheit.

b. Für Abwesenheiten gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes.

³ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin den Beitrag angemessen reduzieren.

Meldepflicht

Art. 12

¹ Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, dem Schulsekretariat Änderungen von Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden, da dies allenfalls eine Tarifänderung zur Folge hat.

² Das Schulsekretariat kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen bei den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einfordern.

Personal
Betreuung

Art. 13

¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Stocken-Höfen. Anstellung und Kündigung erfolgt durch den Gemeinderat.

² Das Betreuungspersonal verfügt mindestens zur Hälfte über eine pädagogische Ausbildung (ausgenommen beim Mittagsmodul). Massgebend ist die Betreuungszeit.

³ Eine Befreiung der Betreuungskosten für Kinder von Tagesschulbetreuenden (Personal) ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat, auf Gesuch hin, im Einzelfall.

⁴ Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Im Lohn enthalten sind die Kosten für eine Weiterbildung pro Jahr.

Tagesschulleitung

Art. 14

¹ Die Anstellungsbedingungen der Tagesschulleitung richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Stocken-Höfen. Anstellung und Kündigung erfolgen durch den Gemeinderat. Die Tagesschulleitung ist dem Gemeinderat Stocken-Höfen unterstellt.

² Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

³ Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Schulleitung Volksschule

Art. 14a

¹ Sie entscheidet über die Zuweisung eines erhöhten Betreuungsfaktors für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf.

Aufsicht und Verantwortung **Art. 15**

Die Schulkommission und der Gemeinderat üben die Aufsicht über die Tagesschule aus.

¹ Der Gemeinderat Ressort Bildung führt jährlich mit der Tagesschulleitung das Mitarbeitergespräch durch.

² Bei einer Erhöhung der Betreuung in Bezug auf Art. 5⁸ beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Die Schulkommission beantragt beim Gemeinderat Änderungen und Anpassungen des Konzeptes und der Verordnung über die Tagesschule.

Versicherung

Art. 16

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind privat gegen Unfall versichert. Die Tagesschule übernimmt keine Haftung.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

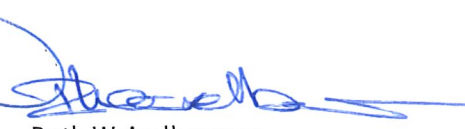
² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 1. August 2024 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 24. Juni 2025 überarbeitet.

Gemeinderat Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 30 vom 24. Juli 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 25. August 2025



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin